

- b) die bekannten Entschädigungsberechtigten, daß die Einwilligung in die angebotene Abtretung angenommen, die Entschädigungssumme aber im Wege der gesetzlichen Schätzung einseitig festgestellt und nach Befinden gerichtlich davonirt wird.
- c) die dem Kommissar nicht bekannten Entschädigungsberechtigten, daß sie der Berücksichtigung ihrer nicht angemeldeten Rechte und Entschädigungsansprüche verlustig gehen, bezüglich mit denselben lediglich an den Empfänger der Entschädigungssumme verwiesen werden.

Alle Rechtsnachtheile treten mit Ablauf des Termins ohne Ungehorsamsbeizuldigung und ohne förmlichen Bescheid ein.

Art. 30.

In dem Termine hat der Kommissar die erschienenen Betheiligten über den Umfang der Abtretung beziehungsweise Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes (Art. 3, 4, 5) oder die Einräumung eines Rechtes (Art. 3) und die geforderte Entschädigung zu vernehmen und, wenn möglich, eine gütliche Uebereinkunft hierüber, erforderlichen Falles unter Zustimmung betheiligter dritter Personen, zu vermitteln, auch dieselbe protokolларisch festzustellen.

Werden Einwendungen gegen die Abtretung, gegen den Umfang derselben, bezüglich der Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes oder gegen die Einräumung eines Rechtes vorgebracht, welche auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden können, so sind dieselben nebst etwaigen Gegenerklärungen der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen. Nach Feststellung der Streitfrage hat der Kommissar die etwa nöthige Vermessung vornehmen zu lassen, bezüglich die Gutachten Sachverständiger einzuholen und sodann, wo möglich sofort, Entscheidung abzugeben.

Der Bauunternehmer und der Kommissar können solche Sachverständige für alle Fälle dieser Gattung ernennen; der dritte solcher Sachverständigen ist dagegen für jeden besonderen Fall von dem Eigenthümer oder Rechtsinhaber und den etwaigen betheiligten Dritten zu wählen.

Bezüglich der Erfordernisse, der Wahl und der Verpflichtung solcher Sachverständigen gelten die über die Schärer in diesem Gesetze enthaltenen Grundzüge.

Kommt dagegen über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind sofort die verpflichteten Schärer anzurufen die abzutretenden oder zeitweilig zu überlassenden Grundbesitzungen Rechte und Verhältnisse bezüglich nach vorgängiger Vermessung, genau und pflichtungstreu abzuschätzen, sofern nicht etwa wegen der besonderen Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes (Art. 26) oder weil gegen die Zulässigkeit eines der Schärer und dessen Stellvertreter begründete Einwendungen (Art. 25) gemacht werden, die Wahl anderer Schärer nothwendig erscheint.